

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/II b/062
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

ausgegeben am:
25.01.2017

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion
betr.: Vollzugsdefizite bei der Rückführung von Immigranten ohne
Bleibeperspektive

Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ausländerrechtliche Aufgaben sind Aufgaben des Landes und als solche dem Landrat als Kreisordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 HKO zugewiesen. Der Landrat des Main-Taunus-Kreises hat die Aufgabe im Rahmen seiner Organisationshoheit dem Dezernat III zugewiesen. Kreistag und Kreisausschuss haben diesbezüglich keine originäre fachliche Zuständigkeit.

Für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber und deren Familien ist die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zuständig.

Deshalb erfolgt die Beantwortung der Fragen 1 – 3 und 5 soweit möglich informatorisch.

1. Wie viele Immigranten leben im Moment im MTK, die keine
Bleibeperspektive haben, so dass sie eigentlich zurückgeführt werden
müssten?

Das Ausländerrecht kennt weder den Begriff des „Immigranten“ noch der „Bleibeperspektive“.

Der Begriff „Bleibeperspektive“ wird von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zusammenhang mit Asylbewerbern aus den Ländern Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia verwendet. Der Main-Taunus-Kreis zählt aufgrund der Anerkennungspraxis des zuständigen Verwaltungsgerichts Asylbewerber aus den Ländern Afghanistan, Pakistan sowie Staatenlose zum Personenkreis mit „Bleibeperspektive“.

Zum Stichtag 01.10.2016 lebten 41817 Ausländer im Main-Taunus-Kreis. Davon bezogen 2472 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Von diesem Personenkreis kamen zum Stichtag 2150 Menschen aus Ländern mit „Bleibeperspektive“.

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen „Bleibeperspektive“ und Rückführung.

2. **Wie wird vermieden, dass die zur Ausreise Verpflichteten untertauchen? In anderen Bundesländern wird darüber nachgedacht, diese in Ausreisegewahrsam zu nehmen. Gibt es ähnliche Überlegungen in Hessen resp. im MTK?**

Der Sachverhalt ist bundesrechtlich geregelt. Gem.§ 61 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. Es handelt sich insofern um eine Aufgabe des Landes Hessen.

3. **Welche Maßnahmen unternimmt das Land Hessen bzw. der MTK, diese unerlaubt hier lebenden Immigranten zu identifizieren bzw. aufzuspüren sowie den Vollzug einzuleiten und zu vollstrecken? Wer ist dafür zuständig?**

Nach § 87 Abs. 2 AufenthG sind öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verpflichtet, unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt oder dessen Abschiebung ausgesetzt ist.

Für ausländerrechtliche Maßnahmen ist die Ausländerbehörde des Main-Taunus-Kreises zuständig, sofern es sich nicht um einen abgelehnten Asylbewerber handelt und der Ausländer noch nicht im Bundesgebiet von einer anderen Ausländerbehörde erfasst wurde. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden umgehend eingeleitet und ggf. mit Amtshilfe der Vollzugspolizei durchgesetzt.

4. **Erhalten die zur Ausreise Verpflichteten weiterhin die gleichen Leistungen wie zuvor? Wie wirkt sich das Integrationsgesetz (BGBl. I Nr. 39/2016, S. 1939ff) sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz (BGBl. I Nr. 39/2016, S. 1950ff) auf die Rückführung aus?**

Zur Ausreise verpflichtete erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Sofern sie Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, werden ggf. die Leistungen nach § 1 a AsylbLG gekürzt. Sie erhalten nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.

Durch die Änderungen des Integrationsgesetzes wurden die Mitwirkungspflichten konkretisiert.

Die Verwaltung ist angewiesen entsprechend zu handeln.

Wird das Rückführungsverfahren direkt vom MTK aus eingeleitet und vollstreckt, oder werden die Immigranten ohne Bleibeperspektive vorher noch in die Kommunen verteilt?

Alle nach dem Landesaufnahmegesetz dem Main-Taunus-Kreis zugewiesenen Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften des Main-Taunus-Kreises in den Kommunen untergebracht.

Sofern es sich um abgelehnte Asylbewerber handelt, wird der Vorgang sofort an die zuständige Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Rückführung abgegeben.

Für andere zur Ausreise verpflichtete Ausländer leitet die Ausländerbehörde des Main-Taunus-Kreises das Verfahren ein und vollstreckt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax

Landrat